

BVGer D-2098/2021 vom 31. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2098_2021_d20210331

FR: TAF D-2098/2021 du 31 mars 2021

IT: TAF D-2098/2021 del 31 marzo 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. März 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Verfügung vom 31. März 2021 hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft aus, der Beschwerdeführer mache geltend, die türkischen Strafverfolgungsbehörden hätten gegen ihn wegen Präsidentenbeleidigung nach Art. 299 tStGB ein Ermittlungsverfahren eröffnet. Zwar sei dieses mit Beschluss vom 8. September 2020 eingestellt worden. Es müsse aber davon ausgegangen werden, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden das entsprechende Ermittlungsverfahren gegen ihn wiederaufnehmen würden, falls sie seiner habhaft würden. Deswegen befürchte er, bei einer

Rückkehr in die Türkei festgenommen und verurteilt zu werden.

D-2098/2021 Seite 13 Zunächst sei festzuhalten, dass er sich in der Türkei den Akten zufolge bislang keiner Straftat schuldig gemacht habe und deshalb als strafrechtlich unbescholten gelte. Aus den türkischen Strafakten gehe hervor, dass ein Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung gegen ihn eingeleitet worden sei, welches – wie erwähnt – im September 2020 eingestellt worden sei. In den diesbezüglich eingereichten Akten lägen keine Hinweise dafür vor, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden einen Festnahme- beziehungsweise Vorführbefehl (Yakalama Emri) gegen ihn erlassen hätten. Wäre ein solcher erlassen worden, müsste davon ausgegangen werden, dass sich ein solcher in den Verfahrensakten, die er von der Generalstaatsanwaltschaft C. _____ erhalten habe, befunden hätte. Aus diesem Grunde sei für ihn das Risiko, bei der Einreise in die Türkei festgenommen zu werden, als gering einzuschätzen, zumal auch in den übrigen Akten diesbezüglich keine Anhaltspunkte bestünden und das Ermittlungsverfahren eingestellt worden sei. Da er strafrechtlich ansonsten nicht vorbelastet sei und kein politisches Profil aufweise, sei für ihn auch die Wahrscheinlichkeit gering, im Falle einer – zum heutigen Zeitpunkt keinesfalls absehbaren – Verurteilung zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt zu werden – dies immer in der Annahme, dass das Verfahren überhaupt wiederaufgenommen werde. In dieser Hinsicht sei namentlich festzuhalten, dass türkische Gerichte bei Ersttätern und Strafen bis zu zwei Jahren häufig entweder bedingte Haftstrafen aussprechen (Art. 51 Abs. 1 tStGB) oder die Verkündung des Urteils aufschieben würden (Art. 231 Abs. 5 der türkischen Strafprozessordnung [tStPO]). Da das Strafmass für eine Verurteilung wegen des von ihm angeführten Straftatbestandes nach Erkenntnissen des SEM in der Regel zwei Jahre oder weniger betrage, wäre bei einer allfälligen Verurteilung wenig wahrscheinlich, dass eine unbedingte Haftstrafe gegen ihn ausgesprochen würde. Allfällige mit einer bedingten Haftstrafe oder einem Aufschub der Verkündung des Urteils angeordnete Bewährungsaufgaben wären zudem als flüchtlingsrechtlich nicht relevant einzustufen, da solche zeitlich beschränkt seien und auch ansonsten der von Art. 3 AsylG geforderten Intensität der Verfolgungsmassnahmen nicht genügen könnten. Sollte – immer in der Annahme, dass das türkische Ermittlungsverfahren wiederaufgenommen würde – trotzdem eine unbedingte Haftstrafe gegen

D-2098/2021 Seite 14 ihn verhängt werden, müsste er diese aufgrund der türkischen Strafvollzugsgesetzgebung und -praxis sehr wahrscheinlich nicht in Haft verbüßen. Das Strafmass für eine Verurteilung wegen des ihm zur Last gelegten Straftatbestandes betrage, wie bereits erwähnt, in der Regel zwei Jahre oder weniger. Solchermassen verurteilte Personen würden direkt in den offenen Strafvollzug (bei Haftstrafen bis drei Jahre die Regel, wenn es sich nicht um terroristische Straftaten, Straftaten innerhalb einer kriminellen Vereinigung und Delikte gegen die sexuelle Integrität handle) eingewiesen und müssten in den meisten Fällen die Strafe nicht im Gefängnis verbüßen (vgl. MEHMET ARSLAN, Die türkische Strafprozessordnung, Ceza Muhakemesi Kanunu vom 4. Dezember 2004, nach dem Stand vom 6. Januar 2017, Berlin 2017, S. 50–52; vgl. auch Gesetz über den Vollzug von Strafen und Sicherungsmassnahmen Nr. 5275, Art. 14, Art. 105/A, Art. 107, Übergangartikel 6). Die vorstehenden Erwägungen würden zum Schluss führen, dass er aufgrund des von ihm geltend gemachten (eingestellten) strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu befürchten hätte. Diese

Argumentation gelte auch für den Fall, dass gegen ihn ein Festnahmebeziehungsweise Vorführbefehl vorliegen würde. Zwar würden Personen mit einem Festnahmebeziehungsweise Vorführbefehl bei der Einreise angehalten und müssten dem zuständigen Staatsanwalt oder Gericht zwecks Befragung zugeführt werden. Danach würden Personen, die wie er wegen Art. 299 tStGB strafrechtlich verfolgt würden, nach den heute gültigen gesetzlichen Grundlagen jedoch in der Regel freigelassen und nicht in Untersuchungshaft versetzt, da es sich nicht um Delikte handle, bei denen das Vorliegen eines Haftgrundes gemäss Art. 100 Abs. 3 tStPO bejaht werden könne. An diesen Erwägungen vermöge auch ein allfälliger Eintrag im GBTS nichts zu ändern. Bezüglich seines Vorbringens, bei einer Rückkehr in die Türkei Folter ausgesetzt zu sein, sei festzuhalten, dass gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts vor allem für Personen, die wegen tatsächlicher oder vermunteter Verbindungen zur PKK (Partiya Karkeren Kurdistan; Kurdische Arbeiterpartei) strafrechtlich verfolgt würden, ein erhebliches Risiko von Misshandlungen und Folter bei Festnahmen oder ausstehenden Haftstrafen bestehe (vgl. etwa Urteile des BVGer D-5305/2014 vom 5. März 2018 E. 4.3.2 und D-1041/2015 vom 25. Januar 2018 E. 5.5.1).

D-2098/2021 Seite 15 Da er ansonsten strafrechtlich nicht vorbelastet sei, kein politisches Profil im eben genannten Sinn und auch keine anderen Risikofaktoren aufweise, sei für ihn die Wahrscheinlichkeit gering, bei einer allfälligen Anhaltung in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise Übergriffen ausgesetzt zu sein, zumal auch unter der verschärften Menschenrechtsslage in der Türkei nicht von systematischen Misshandlungen oder Folter durch die Sicherheitskräfte auszugehen sei. Abschliessend könne in Sachen begründeter Furcht vor zukünftiger Verfolgung festgehalten werden, dass es ihm nicht gelungen sei, eine den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft genügende Verfolgungssituation darzulegen. Es fehlten folglich, wie eingangs erwähnt, konkrete Indizien und Anhaltspunkte, welche die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen liessen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass er bereits in der Türkei politisch aktiv gewesen sei – so habe er an den Gezi-Protesten teilgenommen und seine regimekritische Meinung auf Facebook kundgetan –, zumal diese Aktivitäten den Akten zufolge keine flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen nach sich gezogen hätten. Aufgrund der geltend gemachten politischen Aktivitäten könne denn auch nicht von einem erhöhten Risikoprofil ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang sei ergänzend angemerkt, dass die zahlreichen Facebook-Posts, die er mit seiner Beschwerde eingereicht habe, mit seiner Ausreise aus der Türkei im Februar 2017 geendet hätten (vgl. Beilage 19 der Beschwerdeschrift vom 24. März 2020). Die drei dem Revisionsgesuch beigelegten Facebook-Posts vom August 2020, die letztlich zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn geführt hätten, seien nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung nach sich zu ziehen, zumal das Ermittlungsverfahren im September 2020 eingestellt worden sei respektive es bei einer allfälligen Verurteilung nach einer allfälligen Wiederaufnahme desselben wenig wahrscheinlich wäre, dass gegen ihn eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen würde, wie bereits früher dargelegt worden sei. Weitere Facebook-Posts neueren Datums und Hinweise auf exilpolitische Aktivitäten fänden sich nicht in den Akten. Es sei deshalb wenig wahrscheinlich, dass er den türkischen Behörden als ausserordentlich engagierter und exponierter Regimegegner aufgefallen sein könnte.

D-2098/2021 Seite 16 Aufgrund des Gesagten gebe es auch keinerlei Anhaltspunkte, dass eine versteckte Untersuchung gegen ihn laufen würde.

E. 3.2

In der Beschwerde vom 3. Mai 2021 sowie in den Eingaben vom 30. Mai 2021, 8. Juli 2021, 30. August 2021 und 6. September 2021 wird namentlich geltend gemacht, die türkischen Strafverfolgungsbehörden hätten im Verlaufe des Jahres 2021 ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Facebook-Posts gegen den Beschwerdeführer initiiert, das am 26. Mai 2021 von der Generalstaatsanwaltschaft M._____ zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft C._____ überwiesen worden sei. Diese habe unter der Aktennummer (...) ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Propaganda für eine terroristische Organisation gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG gegen ihn eingeleitet. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft C._____ habe das erstinstanzliche Strafgericht C._____ am 29. Juni 2021 gegen den Beschwerdeführer einen Festnahmebefehl ausgestellt. In diesem Zusammenhang reichte der Beschwerdeführer diverse Gerichtsdokumente und mehrere Schreiben von türkischen Rechtsanwälten (vgl. hierzu auch Sachverhalt Bst. H, J, L, N und O) zu den Akten. Durch dieses Ermittlungsverfahren werde er mit der PKK in Verbindung gebracht. Laut der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts bestünde vor allem für Personen, die wegen tatsächlicher oder vermuteter Verbindungen zur PKK strafrechtlich verfolgt würden, ein erhebliches Risiko für Misshandlungen und Folter bei Festnahmen oder ausstehenden Haftstrafen. Die dargelegten neuen Gründe sowie die alten Beweismittel würden deutlich machen, dass hinsichtlich seiner Person eine begründete Furcht vor künftigen ernsthaften Nachteilen bejaht werden müsse, weshalb ihm Asyl zu gewähren sei.

E. 3.3

Das SEM führt in seiner Vernehmlassung vom 8. Februar 2022 aus, hinsichtlich des auf Beschwerdeebene geltend gemachten Ermittlungsverfahrens aus dem Jahr 2021 wegen Propaganda für eine terroristische Organisation sei vorweg festzuhalten, dass die eingereichten Ermittlungsakten laut einer internen Dokumentenprüfung keine offensichtlichen Fälschungsmerkmale enthalten würden. Bezüglich des Inhalts der Facebook-Posts des Beschwerdeführers sei festzuhalten, dass er unter anderem gewaltsame Aktionen des militanten Flügels HPG ("Hêzên Parastina Gel"; "Volksverteidigungskräfte") der PKK sowie des militanten Flügels HBDH ("Halkların Birleşik Devrim Hareketi"; "Vereinigte Revolutionäre Bewegung der Völker") der linksradikalen Grup-

D-2098/2021 Seite 17 pierung TKP-ML ("Türkiye Komünist Partisi/Marksist-Leninist"; "Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten") weiterverbreitet habe und damit wohl auch gutheisse. So habe der Beschwerdeführer gemäss den vorliegenden Akten beispielsweise ein Video der HBDH, in dem diese Gruppierung einen bewaffneten Anschlag auf ein Polizeiauto in Istanbul gefilmt habe (vgl.

<http://www.tkpml.com/de/hbdh-savas-maras-milisleri-istanbulda-polise-silahli-eylem/>, zuletzt abgerufen am 03.02.2022), geteilt. Damit entstehe der Eindruck, dass er bewaffnete Anschläge gegen die türkischen Sicherheitskräfte befürworte und lobe. Es sei somit nachvollziehbar, dass ein solches Verhalten zur Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG (Propaganda für eine terroristische Organisation) führe. Die strafrechtliche Verfolgung solcher Inhalte erscheine dem SEM demnach auch als rechtsstaatlich legitim. Solche Veröffentlichungen von Gewaltverherrlichung könnten im Übrigen auch in der Schweiz strafrechtlich geahndet werden, weil sie als Aufruf zu Gewalt im Sinne von Art. 259 StGB gewertet werden könnten. Bezüglich der Facebook-Aktivitäten des Beschwerdeführers lasse sich weiter feststellen, dass er weder

den Eindruck eines politischen Aktivisten vermitteln noch, dass seine Aktivitäten auf grosse Resonanz stossen würden. So poste er lediglich Meldungen einer Nachrichtenagentur, ohne diese selbst zu kommentieren oder zu analysieren. Ihm folgten zudem lediglich etwas mehr als 100 Personen. Auch seien seine Posts nur wenige Male geteilt und "geliked" worden. Diese Umstände dürften auch den türkischen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen eines Strafverfahrens nicht entgehen. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass es in den letzten Jahren bezüglich Art. 7 Abs. 2 ATG zwar eine hohe Anzahl an eingeleiteten Ermittlungen gegeben habe; der Anteil der Verurteilungen an den eingeleiteten Ermittlungen habe aber bei Art. 7 Abs. 2 ATG (nur) bei rund einem Drittel der Fälle gelegen (vgl. Akdeniz & Altıparmak, 2018. Turkey: Freedom of Expression in Jeopardy. English PEN. https://www.englishpen.org/wp-content/uploads/2020/07/Turkey_Freedom_of_Expression_in_Jeopardy_ENG.pdf, S. 6, zuletzt abgerufen am 03.03.2022). Damit sei in den letzten Jahren das Risiko für eine Person, wegen Art. 7 Abs. 2 ATG verurteilt zu werden, relativ gering und nicht überwiegend wahrscheinlich. Aufgrund der geringen Anzahl von Facebook-Beiträgen des Beschwerdeführers, die aufgrund der vorliegenden Akten bislang Grundlage des Ermittlungsverfahrens seien, und des Umstandes, dass er bis anhin wegen keiner Straftat verur-

D-2098/2021 Seite 18 teilt worden sei, sei nach dem Gesagten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es in seinem Fall nicht zu einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe kommen werde. Diesbezüglich verweise das SEM auf seine Ausführungen in der angefochtenen Verfügung bezüglich bedingter Haftstrafen und Aufschub der Urteilsverkündung. Bezüglich der Ausführungen des Beschwerdeführers, ihm drohe im Fall einer Rückkehr in die Türkei die Verhaftung und möglicherweise Folter, sei festzuhalten, dass das SEM diese Einschätzung nicht teile. So habe das "European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment" (CPT) in seinem letzten Bericht vom

E. 3.4

Der Beschwerdeführer äussert sich in seiner Replik vom 24. Februar 2022 dahingehend, die Vorinstanz kritisiere zwar den Inhalt seiner Facebook-Posts. Sie könne ihn aber nicht für deren Inhalt verantwortlich machen und behaupten, dass er Propaganda für eine terroristische Organisation mache. Er halte sich lediglich über die politischen Geschehnisse in der Türkei und in Syrien auf dem Laufenden und teile interessante Nachrichten auf seinem Facebook-Account mit anderen Nutzern, um diese an den politischen Geschehnissen ohne Zensur durch den türkischen Staat teilhaben zu lassen. Deshalb teile er auch Informationen über militärische Aktionen mit anderen, ohne diese deswegen gutzuheissen. Entsprechend gehöre er auch keiner Partei der kurdischen Freiheitsbewegung oder anderen Linksgruppierungen an. Es sei aber eine Tatsache, dass jegliche regimekritischen Äusserungen in der Türkei zur Initiierung eines Strafverfahrens führen könnten. Diesbezüglich sei anzumerken, dass er im Rahmen des 2020 gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens lediglich Kritik an der türkischen Justiz geäussert habe. Damals sei von bewaffneten Aktionen noch nicht die Rede gewesen. Dennoch beanspruche er für sich das Recht, sich auch regimekritisch äussern zu dürfen. Die Äusserungen des SEM über seine jetzige Anwältin (O._____) seien schockierend. Diese sei seriös und würde seine Interessen in der Türkei auch tatsächlich vertreten, während sein ehemaliger Anwalt (K._____) kaum je erreichbar gewesen sei und auch Angst davor

gehabt habe, ihn zu vertreten. Letztlich habe er nur deswegen mehrere Anwälte in der Türkei mandatiert, weil er in der Vergangenheit Probleme mit den türkischen Straf-ermittlungsbehörden bekommen habe, weil diese im Jahr 2020 ein erstes Strafverfahren wegen Beleidigung des Staatspräsidenten gegen ihn eingeleitet hätten. Damals habe ihn die türkische Rechtsanwältin I. _____ vertreten. Im jetzigen Verfahren werde er – wie bereits gesagt – durch die Anwältin O. _____ vertreten. Gemäss den Angaben dieser Anwältin drohe ihm eine Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren, falls er in die Türkei zurückkehre. Im Übrigen habe er den Eindruck, dass die Vorinstanz sich nicht sachlich mit seiner Gesamtsituation beschäftige beziehungsweise diese unrichtig einschätze. Seine Anwältin werde ihn bald über den aktuellen Stand bezüglich seines Strafverfahrens informieren. Sobald er neuere Erkenntnisse gewinnen sollte beziehungsweise im Besitze weiterer Beweismittel sei, werde er diese an das Bundesverwaltungsgericht weiterleiten.

D-2098/2021 Seite 21 4. 4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

August 2020 zur Türkei – basierend auf einem Besuch vom 6. bis zum 17. Mai 2019 – festgehalten: "It is noteworthy that only a limited number of allegations of physical

ill-treatment by law enforcement officials were received from persons detained on suspicion of terrorist-related crimes. Actually, most of the allegations came from persons suspected of ordinary criminal offences [such as drug-related offences; see, in this regard, also paragraph 13 below] (vgl. Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 6 to 17 May 2019, Strasbourg, 5 August 2020, S. 9). Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung des CPT, aufgrund des wenig ausgeprägten politischen Profils des Beschwerdeführers und des Umstandes, dass er in der Türkei vor seiner Ausreise keine flüchtlingsrechtlich relevanten Probleme gehabt habe, gehe das SEM bei ihm nicht von einem erheblichen Risiko für Miss-handlungen und Folter bei einer Rückkehr in die Türkei aus, selbst wenn er bei der Einreise aufgrund des Vorführbefehls angehalten und der Staats-anwaltschaft für eine Aussage zugeführt würde. Das SEM halte bezüglich der Gefährdungslage des Beschwerdeführers abschliessend fest, dass er aufgrund des von ihm neu auf Beschwerde-ebene geltend gemachten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens in der Türkei nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten habe. Ebenso wenig sei das Bestehen eines "real risk" im Sinne von Art. 3 EMRK zu bejahen. Schliesslich sei auf Folgendes hinzuweisen: Sowohl die Facebook-Beiträge des Beschwerdeführers als auch die vorliegenden Ermittlungsakten liessen den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer dieses Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit bewusst eingeleitet habe, um subjektive Nach-fluchtgründe zu begründen und damit einen Schutzstatus in der Schweiz

D-2098/2021 Seite 19 zu erlangen. So falle auf, dass der Beschwerdeführer auf seinem Face-book-Profil seine Adresse in der Türkei angebe, obwohl dies nicht erforderlich sei. Dies erwecke den Eindruck, dass er damit den türkischen Strafver-folgungsbehörden die rasche Identifikation seiner Person ermöglichen wolle. Weiter seien sowohl die Person, die den Beschwerdeführer in der Türkei angezeigt habe als auch seine Anwältin in der Türkei dem SEM aus verschiedenen anderen Verfahren als Denunziant respektive Rechtsvertre-terin von asylsuchenden Personen, gegen die wegen Aktivitäten auf den sozialen Medien in der Türkei ermittelt werde, bekannt. Es bestehe daher der begründete Verdacht, dass diese Personen in der Türkei mittlerweile gewerbsmässig handeln würden, indem sie Asylsuchende (in der Schweiz) gegen Entgelt in der Türkei denunzieren und somit gegen sie Ermittlungs- verfahren einleiten lassen beziehungsweise die Asylsuchenden in diesen Ermittlungsverfahren anwaltlich vertreten würden. Ansonsten sei kaum er-klärbar, weshalb Personen, die sich in einem Asylverfahren in der Schweiz befänden, fortlaufend von den gleichen Personen in der Türkei angezeigt oder rechtlich vertreten würden. Im vorliegenden Fall falle zudem der enge zeitliche Zusammenhang zwi- schen Tatzeitpunkt und Einsetzung eines Anwalts sowie der Denunziation und der durch einen beauftragten Anwalt beantragten Akteneinsicht bei der entsprechenden Staatsanwaltschaft auf. Die vorliegenden Facebook- Posts des Beschwerdeführers begannen mit Datum vom 26. Januar 2021. Gleichentags lasse der Beschwerdeführer für einen Anwalt in der Türkei eine Vollmacht ausstellen. Am 12. April 2021 werde der Beschwerdeführer (in der Türkei, Anm. des Gerichts) wegen seiner Facebook-Posts ange- zeigt. Bereits am 26. April 2021 ersuche der erste vom Beschwerdeführer beauftragte Anwalt mit der diesem offenbar bereits bekannten Ermittlungs- nummer (...) bei der Staatsanwaltschaft M. _____ um Akteneinsicht. Da- her sei davon auszugehen, dass der Anwalt bereits im Voraus gewusst habe, wo und wann eine Anzeige gegen seinen Mandanten eingereicht werde. All dies lasse den Eindruck eines

gut vorbereiteten Szenarios entstehen, gemäss dem in der Türkei die Einleitung eines Strafverfahrens provoziert werde, um im Schweizer Asylverfahren entsprechende Verfahrensakten als Beweismittel einreichen zu können. Im Übrigen verweise das SEM auf seine Erwägungen in der angefochtenen Verfügung, an denen vollumfänglich festgehalten werde.

D-2098/2021 Seite 20

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil D-1704/2020 vom 18. November 2020 zusammenfassend festgehalten, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei (am 18. Februar 2017) einer asylrechtlich erheblichen Verfolgungsgefahr ausgesetzt gewesen sei oder eine begründete Furcht vor einer solchen hätte haben müssen. Zwar wurde das Beschwerdeverfahren zufolge der Revisions- und Beschwerdegutheissung und Kassation vom 22. Januar 2021 wiederaufgenommen (vgl. Sachverhalt Bst. F). Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens beziehungsweise in der Beschwerde vom 3. Mai 2021, den Folgeeingaben vom 30. Mai 2021, 8. Juli 2021, 30. August 2021 und vom 6. September 2021 (vgl. E. 3.2 vorstehend) sowie in der Replik vom 24. Februar 2022 (vgl. E. 3.4 vorstehend) wird aber in diesem Zusammenhang nichts Neues vorgebracht, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die E. 6.1–6.4 im Urteil D-1704/2020 vom 18. November 2020 verwiesen werden kann (vgl. hierzu im Einzelnen Sachverhalt Bst. D). Eine Verfolgung des Beschwerdeführers – auch zufolge seiner Facebook-Einträge – vor der Ausreise aus der Türkei kann demnach ausgeschlossen werden.

D-2098/2021 Seite 22

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer machte erstmals in seiner Revisionseingabe vom 28. Dezember 2020 geltend, es sei gegen ihn am 28. August 2020 aufgrund eigener Facebook-Aktivitäten seitens der türkischen Behörden ein Ermittlungsverfahren auf der Grundlage von Art. 299 tStGB (Beleidigung des Staatspräsidenten) eingeleitet worden. Dieses sei indessen am

E. 5.2.2

In diesem Kontext ist zunächst festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft C. _____ das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer bereits zehn Tage nach dessen Eröffnung eingestellt hat. Die vom Beschwerdeführer im Vorfeld seiner Revisionseingabe mit Recherchen betraute türkische Anwältin I. _____ reichte diesbezüglich zwar zahlreiche Gerichtsdokumente (vgl. Urteil D-6540/2020/D-6597/2020 vom 22. Januar 2021 E. 3.2 und E. 5.1-5.3) ein, aber keinen gegen den Beschwerdeführer ausgestellten Festnahmebefehl. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem damaligen Verfahren per Haftbefehl gesucht worden ist. Dies im Gegensatz zu dem nach wie vor gegen ihn hängigen Verfahren wegen Propaganda zugunsten einer terroristischen Organisation (vgl. E. 5.3 nachfolgend), wiewohl er in diesem Zusammenhang bis anhin in der Türkei ebenfalls noch nie einvernommen worden ist.

D-2098/2021 Seite 23 Vor diesem Hintergrund erscheint eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer wegen Beleidigung des Staatspräsidenten als höchst unwahrscheinlich. Weitergehende Ausführungen hierzu erübrigen sich deshalb.

E. 5.3.1

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass gegen den Beschwerdeführer in der Türkei im Verlaufe des Jahres 2021 zusätzlich ein Strafverfahren wegen Propaganda zugunsten einer terroristischen Organisation nach Art. 7 Abs. 2 ATG eingeleitet worden ist und er in diesem Zusammenhang seit dem 29. Juni 2021 per Haftbefehl gesucht wird (vgl. E. 3.2 vorstehend). Dieses Strafverfahren ist nach wie vor rechtshängig.

E. 5.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht teilt freilich die Einschätzung des SEM, wonach die Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer als rechtsstaatlich legitim erscheint. So hat er auf seinem Facebook-Account unter anderem ein Video der HBDH aufgeschaltet ("gepostet") beziehungsweise weiterverbreitet ("geteilt"), in welchem diese Gruppierung einen bewaffneten Anschlag auf ein Polizeiauto in Istanbul gefilmt hat (vgl. auch E. 3.3 vorstehend). Denn durch ein derartiges Verhalten vermittelt der Beschwerdeführer zumindest den Anschein, dass er entsprechende Aktionen gutheissen würde. Das SEM hat diesbezüglich zu Recht darauf hingewiesen, dass die Schweiz in Art. 259 StGB ("Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit") ebenfalls einen entsprechenden Straftatbestand kennt, der den öffentlichen Aufruf zu Gewalt unter Strafe stellt.

E. 5.3.3

Im Weiteren deuten diverse Umstände darauf hin, dass der Beschwerdeführer bewusst darauf hingearbeitet hat, dass seine entsprechenden Aktivitäten auf Facebook den türkischen Behörden nicht verborgen bleiben und diese seine Identität rasch aufklären können: So fällt in der Tat auf, dass er auf seinem Facebook-Account seine frühere Wohnadresse in der Türkei vermerkt hat, was für die Errichtung des Accounts nicht erforderlich gewesen wäre. Dies erweckt – wie die Vorinstanz in ihrer Vernehmung vom 8. Februar 2022 zutreffend angemerkt hat – den Eindruck, dass der Beschwerdeführer den türkischen Strafverfolgungsbehörden auf diese Weise seine Identifizierung a priori erleichtern wollte. Sodann ist aktenkundig, dass die Einleitung des besagten Ermittlungsverfahrens wegen Propaganda für eine terroristische Organisation auf einem entsprechenden Anzeigeschreiben einer Person namens N. _____ an die Staatsanwaltschaft M. _____ vom 12. April 2021 (vgl. Beilage 11 der Beschwerde vom D-2098/2021 Seite 24 3. Mai 2021) beruht. Die Feststellung des SEM in seiner Vernehmung, die besagte Person sei ihr aus verschiedenen anderen Verfahren als Denunziant gegenüber Asylsuchenden in der Schweiz, gegen die wegen Aktivitäten auf den sozialen Medien in der Türkei ermittelt werde, bekannt, nährt in der Tat den begründeten Verdacht, dass diese Person gewerbmässig gehandelt hat, indem sie Asylsuchende (in der Schweiz) in der Türkei gegen Entgelt denunziert und so die Einleitung entsprechender strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen sie erwirkt, die anderweitig nicht zustande gekommen wären. Im Weiteren spricht der Umstand, dass die Rechtsanwältin L. _____ bereits am 26. April 2021 bei der Staatsanwaltschaft M. _____ unter Angabe der zutreffenden Aktennummer ein Akteneinsichtsgesuch in das gegen ihren Mandanten eröffnete Ermittlungsverfahren gestellt hat (vgl. Beilage 7 der Beschwerde vom 3. Mai 2021), dafür, dass ihr bereits bekannt gewesen sein musste, wann und wo gegen ihren Mandanten vorher eine entsprechende Anzeige eingereicht worden war. Dieser Umstand lässt darauf schliessen, dass sich in der Türkei auch einzelne Rechtsanwälte gegen Entgelt

dafür dienstbar machen, asylsuchenden Landsleuten im Ausland mittels in der Türkei mutwillig initiiertes Strafverfahren zu einem legalen Aufenthaltsstatus im Gaststaat zu verhelfen. Schliesslich fällt auf, dass das Denunziationsschreiben vom 12. April 2021 keine zwei Wochen nach der Verfügung des SEM vom 31. März 2021 ergangen ist. Das SEM hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers namentlich mit der Begründung abgelehnt, dieser habe einerseits eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen können, andererseits sei das frühere Verfahren wegen Beleidigung des türkischen Staatspräsidenten am 8. September 2020 eingestellt worden (vgl. hierzu im Einzelnen E. 3.1 hiervor). Der enge zeitliche Bezug zwischen negativer Verfügung des SEM nach wiederaufgenommenem Beschwerdeverfahren und Anzeigeschreiben an die Staatsanwaltschaft M._____ bietet somit berechtigten Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer habe bewusst ein neues Verfahren gegen sich initiiert, um seine Chancen auf ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz auf der Grundlage des Asylrechts zu wahren. Das Verhalten des Beschwerdeführers, die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf diese Weise nachträglich erwirken zu wollen, nachdem das Verfahren aufgrund der bisherigen Vorbringen nicht den von ihm erwünschten Verlauf zu nehmen schien, erweist sich in Anbetracht der konkreten Umstände als rechtsmissbräuchlich.

E. 5.3.4

Unter Hinweis auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, wonach Rechtsmissbrauch keinen Schutz verdient, darf im vorliegenden Fall nicht

D-2098/2021 Seite 25 vorschnell auf eine asylrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers geschlossen werden. Aufgrund der Aktenlage ist zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die türkischen Strafverfolgungsbehörden das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei fortführen werden. Der Beschwerdeführer wird aber an dieser Stelle die Gelegenheit haben, seine Beweggründe für die Aktivitäten in den sozialen Medien – die Absicht, sich in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht zu erwirken – offen zu legen. Darüber hinaus hat er in der Replik selbst betont, man könne ihn letztlich nicht für den Inhalt seiner Facebook-Posts verantwortlich machen, da für ihn diese Plattform ausschliesslich dazu diene, sich über die politischen Geschehnisse in der Türkei sowie in Syrien auf dem Laufenden zu halten und interessante Nachrichten auf seinem Facebook-Account mit anderen Nutzern zu teilen, um diese an politischen Geschehnissen unter Ausschluss der ansonsten alltäglichen staatlichen Zensur teilhaben zu lassen. Deshalb teile er auch Informationen über militärische Aktionen mit anderen, ohne diese deswegen gutzuheissen. Folgerichtig gehöre er auch keiner Partei der kurdischen Freiheitsbewegung oder anderen Linksgruppierungen an. Er berufe sich indessen auf die Meinungsäusserungsfreiheit, die in der Türkei staatlicherseits unterdrückt werde. Es bleibt ihm unbenommen, diese Argumente auch im Rahmen der Darlegung seiner Motivlage vor den türkischen Strafverfolgungsbehörden aufzugreifen. Ferner zeigt sein Facebook-Account auf, dass er nur wenige Follower hat, geringe Resonanz auslöst und mehrheitlich Meldungen einer Nachrichtenagentur postet, ohne diese zu kommentieren oder zu analysieren. Sein Facebook-Account vermittelt deshalb auch nicht die Attitüde eines wahren politischen Aktivisten. All diese Überlegungen lassen hinreichend Raum für die Annahme, es werde dem Beschwerdeführer gelingen, die türkischen Behörden von der fehlenden Ernsthaftigkeit der politischen Inhalte seines Facebook-Accounts zu überzeugen. Der vom SEM in seiner Vernehmlassung einlässlich und überzeugend begründete Standpunkt, der Beschwerdeführer habe im Zusammen-

hang mit dem hängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in der Türkei mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Verurteilung zu einer unbedingten Haft- strafe zu erwarten beziehungsweise nicht mit erheblicher Wahrscheinlich- keit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten (vgl. im Einzelnen E. 3.3 vorstehend), wird dadurch zusätzlich bestärkt.

E. 5.3.5

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer auch im Zusammenhang mit dem gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahren we- gen Propaganda zugunsten einer terroristischen Organisation nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von

D-2098/2021 Seite 26 Art. 3 Abs. 2 AsylG zu rechnen hat. Das SEM hat sein Asylgesuch dem- nach zu Recht abgelehnt. 6. 6.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 6.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer sol- chen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 7. 7.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 7.2 7.2.1 Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung fest, es würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerde- führer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Sodann herrsche auch nach der Niederschlagung des Militärputsch- versuches vom 15./16. Juli 2016 in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Ein Wegweisungsvollzug in die Provinz C. _____ sei als zumutbar zu erachten. Zudem würden auch keine individuellen Fakto- ren gegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat spre- chen. So verfüge er in der Provinz C. _____ über ein tragfähiges Bezie- hungsnetz, auf das er zurückgreifen könne. Darüber hinaus sei er gemäss Aktenlage gesund. Folglich sei davon auszugehen, dass er bei einer Rück- kehr in die Türkei in nützlicher Frist Wege finden werde, um seinen Lebens-

D-2098/2021 Seite 27 unterhalt zu bestreiten, wie er dies schon vor seiner Ausreise aus der Tür- kei gemacht habe. Er müsse deshalb auch nicht damit rechnen, nach sei- ner Rückkehr in eine existenzielle Notlage zu geraten. 7.2.2 Der Beschwerdeführer wendet dagegen sinngemäss ein, der Weg- weisungsvollzug würde gegen das Refoulementverbot im Sinne von Art. 3 EMRK verstossen, da er gemäss Angaben seiner Anwältin zu einer Haft- strafe zwischen einem und fünf Jahren verurteilt werden könnte. Ihm drohe im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland deswegen das Risiko, miss- handelt oder gefoltert zu werden (vgl. namentlich Replik vom 24. Februar 2022). 7.3 Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völker- rechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat ent- gegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein

Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (flüchtlingsrechtliches Refoulementverbot; Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG). Zudem darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (mensenrechtliches Refoulementverbot; Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot vorliegend keine Anwendung. So- dann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Entsprechend ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der flüchtlingsrechtlichen als auch der menschenrechtlichen Bestimmungen zulässig. 7.4 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf-

D-2098/2021 Seite 28 grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Gemäss konstanter Praxis und selbst unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 ist nicht davon auszugehen, dass in der Türkei eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Auch in den vorwiegend von Kurden besiedelten Provinzen im Osten und Südosten des Landes ist nicht von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-3042/2017 vom 28. Juli 2017 E. 6.2.2 sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3). Ausgenommen sind die Provinzen Hakkari und Sirnak; den Wegweisungsvollzug dorthin erachtet das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer anhalten- den Situation allgemeiner Gewalt als unzumutbar (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6). Demnach ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Provinz C._____ als generell zumutbar zu erachten. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass der Be- schwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte. In der Be- schwerde und in der Replik wird den diesbezüglichen zutreffenden Ausfüh- rungen des SEM in der angefochtenen Verfügung nichts Stichhaltiges ent- gegengehalten. In diesem Zusammenhang kann auch zusätzlich auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1704/2020 vom 18. November 2020 E. 8.3.3 verwiesen werden. Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch nicht als unzumutbar. 7.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständi- gen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Rei- sedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als mög- lich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 7.6 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung fest, es würden sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Sodann herrsche auch nach der Niederschlagung des Militärputschversuches vom 15./16. Juli 2016 in der Türkei keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt. Ein Wegweisungsvollzug in die Provinz C._____ sei als zumutbar zu erachten. Zudem würden auch keine individuellen Faktoren gegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat sprechen. So verfüge er in der Provinz C._____ über ein tragfähiges Beziehungsnetz, auf das er zurückgreifen könne. Darüber hinaus sei er gemäss Aktenlage gesund. Folglich sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei in nützlicher Frist Wege finden werde, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, wie er dies schon vor seiner Ausreise aus der Türkei gemacht habe. Er müsse deshalb auch nicht damit rechnen, nach seiner Rückkehr in eine existenzielle Notlage zu geraten.

E. 7.2.2

Der Beschwerdeführer wendet dagegen sinngemäss ein, der Wegweisungsvollzug würde gegen das Refoulementverbot im Sinne von Art. 3 EMRK verstossen, da er gemäss Angaben seiner Anwältin zu einer Haftstrafe zwischen einem und fünf Jahren verurteilt werden könnte. Ihm drohe im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland deswegen das Risiko, misshandelt oder gefoltert zu werden (vgl. namentlich Replik vom 24. Februar 2022).

E. 7.3

Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden

(flüchtlings-rechtliches Refoulementverbot; Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 Abs. 1 AsylG). Zudem darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden (mensenrechtliches Refoulementverbot; Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, findet das flüchtlingsrechtliche Refoulementverbot vorliegend keine Anwendung. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Entsprechend ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der flüchtlingsrechtlichen als auch der menschenrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Gemäss konstanter Praxis und selbst unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Nachgang des Putschversuchs vom Juli 2016 ist nicht davon auszugehen, dass in der Türkei eine landesweite Situation allgemeiner Gewalt herrscht. Auch in den vorwiegend von Kurden besiedelten Provinzen im Osten und Südosten des Landes ist nicht von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-3042/2017 vom 28. Juli 2017 E. 6.2.2 sowie das Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 7.3). Ausgenommen sind die Provinzen Hakkari und Sirnak; den Wegweisungsvollzug dorthin erachtet das Bundesverwaltungsgericht aufgrund einer anhaltenden Situation allgemeiner Gewalt als unzumutbar (vgl. BVGE 2013/2 E. 9.6). Demnach ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in die Provinz C._____ als generell zumutbar zu erachten. Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte. In der Beschwerde und in der Replik wird den diesbezüglichen zutreffenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung nichts Stichhaltiges entgegengehalten. In diesem Zusammenhang kann auch zusätzlich auf die Ausführungen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1704/2020 vom 18. November 2020 E. 8.3.3 verwiesen werden. Demnach erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch nicht als unzumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung

D-2098/2021 Seite 29 Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indes- sen mit Instruktionsverfügung vom 3. Juni 2021 die unentgeltliche Prozess- führung gewährt wurde und die prozessuale Bedürftigkeit des Beschwer- deführers auch im Urteilszeitpunkt noch besteht, ist von der Kostenerhe- bung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2098/2021 Seite 30

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.